

Corona-Krise - Umsatzsteuer auf nicht bezahlte Forderungen

Sonderausgabe vom 27.03.2020

Corona-Krise – Umsatzsteuer auf nicht bezahlte Forderungen

In der momentanen wirtschaftlichen Krise werden voraussichtlich nicht alle Forderungen termingerecht oder im schlechtesten Fall gar nicht bezahlt werden.

§ 17 Umsatzsteuergesetz stellt die gesetzliche Grundlage dar, sich die bereits an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer wieder erstatten zu lassen.

Die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung sehen diese Möglichkeit als gegeben an, wenn die Forderung „auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar ist“. Was unter der zeitlichen Vorgabe „auf absehbare Zeit“ konkret zu verstehen ist, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Es ist dazu unseres Erachtens eine belastbare Einschätzung des Unternehmens nötig, nach der die Forderung in den nächsten 6 Monaten nach Fälligkeit nicht eingehen wird. Wir gehen davon aus, dass die Finanzverwaltung, zumindest in der momentanen Situation, dieser Ansicht zustimmen wird. Stimmen in der Literatur gehen auch von einem kürzeren Zeitraum aus, bspw. 60 Tage nach Fälligkeit. Ob die Finanzverwaltung dem zustimmt ist derzeit offen.

In jedem Fall raten wir, die Vorgehensweise der Berichtigung in der Anlage zu der Umsatzsteuervoranmeldung, in der berichtigt wurde, zu erläutern. Die Berichtigung

ist in der Umsatzsteuervoranmeldung durchzuführen, in der die Voraussetzungen erstmals vorliegen. Die Berichtigung hat spätestens in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu erfolgen. Sie ist im darauffolgenden Jahr nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass in der o.g. Frage „absehbare Zeit“, im Zweifel ein kürzerer Zeitraum gewählt werden sollte. Kurze Zahlungsverzögerungen nach Fälligkeit werden dazu nicht ausreichen.

Eine Berichtigung der Rechnung, in der die Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, ist nicht erforderlich.

Selbstverständlich muss die Umsatzsteuer wieder abgeführt werden, wenn die entsprechende Forderung eingeht.

Es ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug des Kunden, gegen den die Forderung besteht, grundsätzlich entsprechend zu korrigieren ist. Es gibt zwar keinen verfahrensrechtlichen Zusammenhang zwischen Umsatz- und Vorsteuerkorrektur, die materiell rechtlichen Vorschriften sind für beide jedoch identisch. Mit Ihrem Antrag könnten Sie den Anstoß geben, dass die Finanzverwaltung die Korrektur beim Kunden prüft. Wenn Sie Ihren Kunden über Ihre Umsatzsteuerkorrektur informieren möchten, können Sie ihn darauf hinweisen, dass eine zinslose Stundung der Vorsteuerkorrektur möglich ist.

Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag in Baden-Württemberg ganz oder teilweise auf € 0,00 herabgesetzt werden, ohne dass die Vorauszahlung auf der Grundlage der tatsächlichen, geänderten Zahlen neu berechnet wird. Das Finanzamt wird anschliessend die Sondervorauszahlung erstatten. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt bestehen.

Notwendig ist ein Antrag, in dem dargelegt wird, dass das Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich

von der Corona-Krise betroffen ist. Dazu genügt bspw. ein Hinweis auf den Unternehmensgegenstand wie Schließung des Restaurants, Hotels, Einzelhandels u.a. oder dem wesentlichen Umsatzrückgang aufgrund der Stornierung von Aufträgen in Folge der Krise etc. Der Antrag ist, wie der ursprüngliche Antrag auf dem Vordruck USt 1 H zu stellen, mit dem Wert „1“ in der Zeile 22 und den Wert „0“ in der Zeile 24.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen gerne an uns.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com



www.bw-partner.com